

c) Das Original des vorgelegten Wechsels (der Anweisung) ist hierauf dem Producenten gegen Erlegung des erforderlichen einfachen Stempelbetrags, welcher von der Behörde zu der fraglichen Urkunde in Stempelmarken vorschriftsmäßig zu cassiren ist, wieder auszuhändigen.

d) Die vorstehend unter a, b und c enthaltenen Bestimmungen leiden auch Anwendung auf solche Personen, welche, ohne als Gerichtspersonen und Notare zur Anzeige verpflichtet zu sein, eine Wechselstempelhinterziehung entdecken und zur Anzeige bringen.

e) Den Notaren, welche bei Gelegenheit der von ihnen vorgenommenen Wechselprotestationen eine Stempelcontravention entdecken, bleibt jedoch nachgelassen, den fehlenden, oder in ungenügender Höhe verwendeten Stempel zu dem Wechsel (der Anweisung) selbst nachzucassiren und anstatt des Originals nur eine von ihnen beglaubigte Abschrift des Wechsels (der Anweisung) bei dem zunächst gelegenen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte mit der Anzeige einzureichen, auf wessen Veranlassung der Protest aufgenommen worden ist.

Zu derartigen schriftlichen Anzeigen, sowie zur beglaubigten Abschrift des Wechsels (der Anweisung) ist Stempel nicht zu verwenden.

Die Kosten der beglaubigten Abschrift sind bei Verlust derselben der Anzeige beizuliquidiren, von den Defraudanten in der Untersuchung mit einzuziehen und den betreffenden Notaren später auszuhändigen.

f) Gegen diejenigen Personen, für welche sofort mit der Anzeige der Hinterziehung die Stempelstrafe freiwillig erlegt wird, ist von weiterem Verfahren abzusehen.

Dresden, am 4. Juni 1868.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

---

## № 94. Verordnung,

die Einführung von Stempelmarken betreffend;

vom 5. Juni 1868.

In Gemäßheit von § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1868, den Wechselstempel betreffend (Seite 270 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), und auf Grund besonderer ständischer Ermächtigung wird wegen der Anwendung von Stempelmarken zur Abentrichtung der Stempelsteuer bei stempelpflichtigen Schriften Folgendes verordnet:

§ 1. Es werden

vom 15. Juli 1868 an

Stempelmarken in Werthsbeträgen von